

RS OGH 1986/10/22 3Ob68/86, 4Ob1554/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

UVG §27 Abs1

UVG §30

Rechtssatz

§ 27 Abs 1 UVG regelt nur, wie die bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangenden Beträge (sei es durch Zahlung des Unterhaltsschuldners oder auch im Exekutionswege) zu verwenden sind; § 30 UVG wieder ordnet nur für die Zeit nach der Beendigung der gesetzlichen Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde eine Legalzession hinsichtlich derjenigen Unterhaltsforderungen des Kindes an, die sich auf einen Zeitraum beziehen, für den Vorschüsse bewilligt waren und diese noch nicht zurückgezahlt wurden. Diese beiden Bestimmungen bieten daher keinen Anlaß zur Einbringung einer Klage nach §§ 35, 36 EO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/86
Entscheidungstext OGH 22.10.1986 3 Ob 68/86
Veröff: SZ 59/186 = JBI 1987,460
- 4 Ob 1554/92
Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 1554/92
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0076938

Dokumentnummer

JJR_19861022_OGH0002_0030OB00068_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at